



Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen



Fachdienst

Kindertagespflege

Stand: Januar 2024

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen - Gesetzliche Grundlagen und Definition

§ 22 (1) SGB VIII Grundsätze der Förderung

„Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen.“

Im Rahmen der Betreuungsform Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen werden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in geeigneten Räumen, außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson und der abgebenden Eltern, betreut. Die Räume können Eigentum sein, gemietet oder zur Verfügung gestellt werden. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist ein eigenständiges Betreuungsangebot. Im Unterschied zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist der familienorientierte und personengezogene Rahmen von Bedeutung. Die Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbständig tätig. Eine Betreuung im Angestelltenverhältnis ist rechtlich ebenfalls möglich.

1.) Gruppengröße und personelle Besetzung

Für Kindertagespflegeprojekte gelten folgende Vorschriften:

2 Tagespflegepersonen	können max. 7 Kinder gleichzeitig betreuen max. 15 angemeldete Betreuungsverhältnisse (Platzsharing)
2 Tagespflegepersonen (eine davon mit pädagogischer Ausbildung)	können max. 9 Kinder gleichzeitig betreuen max. 15 angemeldete Betreuungsverhältnisse (Platzsharing)
1 Tagespflegeperson	kann max. 5 Kinder gleichzeitig betreuen max. 10 angemeldete Betreuungsverhältnisse (Platzsharing)

Bei Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen ist die passende Teamzusammensetzung der Schlüssel zu einem erfolgreichen und für alle Seiten zufriedenstellenden Arbeiten. Sinnvoll ist es, wenn hierzu auch eine Vertretung gehört, die in Urlaubs- und Krankheitszeiten vertreten kann.

In der Regel arbeiten in anderen geeigneten Räumen erfahrene Personen, die bereits in der Kindertagespflege tätig waren oder über eine Ausbildung im pädagogischen Bereich verfügen. Eine Hospitation in einem anderen Kindertagespflegeprojekt oder in einer Kindertageseinrichtung wird empfohlen. Die Qualifizierung muss zu Beginn mit mindestens 50 UE erfolgreich absolviert sein.

Die Überprüfung der persönlichen Eignung wird für jede Kindertagespflegeperson einzeln durchgeführt. Die Pflegeerlaubnis wird für jede Tagespflegeperson personen- und projektbezogen ausgestellt (Muster siehe Anhang).

Die Kinder müssen einer Kindertagespflegeperson des Kernteams vertraglich und pädagogisch zugeordnet sein (siehe VwV vom 06.04.21). Für die vereinbarte Betreuungszeit muss die zugeordnete Kindertagespflegeperson vollumfänglich zur Verfügung stehen.

Auszug aus Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend vom 23.01.23 (BTDrucksachen19/28870, S. 104):

„Bundeseinheitliche Vorgaben bestehen gemäß § 22 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nun auch für die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Kindertagespflegepersonen. Danach ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Zwar steht dieser festen Zuordnung gemäß § 22 Abs. 1 S. 4 SGB VIII eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund nicht entgegen. Diese Regelung ist jedoch eng auszulegen. Kurzzeitig ist eine Vertretung dann, wenn sie maximal für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit geleistet wird. Ein gewichtiger Grund für eine derartige kurzzeitige Vertretung ist nur anzunehmen, wenn die Kindertagespflegeperson aus einem notwendigen Anlass die Aufsicht über die ihr zugeordneten Kinder in den gemeinsam genutzten Räumen nicht selbst ausüben kann. Beispiele für einen gewichtigen Grund sind z. B. ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder einem der ihr zugeordneten Kinder, ein unvermeidbarer Arztbesuch genau in diesem Zeitraum oder ein Notfall im familiären Umfeld der Kindertagespflegeperson.“

Das Kernteam erstellt monatlich einen Meldebogen mit den angemeldeten Kindern und übermittelt diesen an die Verwaltung des Fachdienstes Kindertagespflege. In der Regel betreuen zwei selbständig tätige Kindertagespflegepersonen mit einer Vertretung in anderen geeigneten Räumen. Es sind jedoch auch andere Betreuungskonstellationen möglich.

Vertretung

§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII

„Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“

Das Einrichten und Unterstützen eines fachlich fundierten Vertretungssystems ist für die Kindertagespflege qualitativ wichtig und maßgeblich für die Verlässlichkeit dieser Betreuungsform. Der Gesetzgeber hat deswegen einen Anspruch auf Vertretung in

§ 23 SGB VIII formuliert. Es sollen Vertretungslösungen in Form eines Vertretungssystems vorgehalten werden, bevor der Ausfall einer Kindertagespflegeperson eintritt. Im Landkreis Calw kann deshalb im Rahmen der Zusatzförderung durch das Landkreisfinanzierungsmodell monatlich eine Vertretungspauschale beantragt werden, wenn alle notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Die Vertretung soll für den Vertretungsfall, also den kurzfristigen oder geplanten Ausfall der Kindertagespflegeperson, regelmäßig im Tagespflegeprojekt anwesend sein, um Kontakt zu den Tagespflegekindern aufbauen und halten zu können. Die Vertretung sollte so flexibel sein, dass sie auch kurzfristig bei Ausfällen der Kindertagespflegepersonen des Kernteams einspringen kann. Das Kernteam deckt die mit den Eltern vereinbarten Betreuungszeiten ab.

Eine regelmäßige Vertretung der Kindertagespflegepersonen des Kernteams durch die Vertretung für die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten ist nicht möglich. Die Vertretung ist nur für Ausfallzeiten wie z.B. Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson vorgesehen.

Vertretungstagespflegepersonen sind entweder selbständig tätig oder werden durch das Kindertagespflegeprojekt angestellt. Dies muss jede Vertretung für sich individuell regeln, je nach Ergebnis der Rücksprache mit ihrer Rentenversicherung. Sofern das Projekt Gelder über das Landkreisfinanzierungsmodell erhält, ist für die Vertretungsperson 300,00 Euro monatlich vorgesehen. Der Betrag ist für die grundsätzliche Vertretungsbereitschaft, den Beziehungsaufbau, den regelmäßigen Kontakt mit den Kindern und für die Vertretung der Kindertagespflegepersonen während deren Abwesenheit vorgesehen. Die Pauschale wird vom Kernteam beantragt und ist vollumfänglich für die Bezahlung der Kindertagespflegeperson vorgesehen.

Die Vertretungsperson muss in den Betreuungsverträgen mit den Eltern namentlich benannt und den Eltern bekannt sein.

Ist die Vertretung von den Kindertagespflegepersonen angestellt, wird sie vom Kernteam bei der Minijobzentrale angemeldet. Hier gelten die üblichen gesetzlichen Bedingungen für Minijobs. Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für die Sozialversicherungsbeiträge einer Vertretung ist auf Antrag des anstellenden Kindertagespflegeprojekts bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe möglich.

Ist die Vertretungsperson selbständig tätig, kann sie selbst bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe die hälftige Erstattung ihrer Sozialversicherungsbeiträge beantragen. Die Erstattung wird in diesem Fall unabhängig von einem eigenen Tagespflegekind mit öffentlicher Förderung gewährt.

2.) Pädagogische Grundsätze/Landesregelung Baden-Württemberg

1.2 c) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV) Baden-Württemberg vom 06. April 2021

„Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen, können insgesamt mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes oder eine mit 300 Unterrichtseinheiten qualifizierte Tagespflegeperson mit mindestens 5-jähriger praktischer Tätigkeit sein. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse je Zusammenschluss ist auf 15 Kinder begrenzt. Nutzen mehrere Tagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson zu gewährleisten.“

Die Kindertagespflege bietet Kindern eine familiennahe und flexible Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern gezielt zuzuwenden. Bei der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle können Gruppenerfahrungen im kleinen, überschaubaren Rahmen gemacht werden. Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden, müssen in der Regel keinen Wechsel der Bezugspersonen erleben, sondern werden immer von derselben Person betreut (Ausnahme: Mehrere Betreuungsverträge zu unterschiedlichen Zeiten innerhalb des Projekts möglich). Eine Kontinuität, die aus entwicklungspsychologischer Sicht einen wichtigen Aspekt darstellt.

Kindertagespflegepersonen in Kindertagespflegeprojekten arbeiten professionell mit einem pädagogischen Konzept und einem Businessplan. Der Abschluss von Betreuungsverträgen ist eine Selbstverständlichkeit und verbindlich.

Dem Förderauftrag des SGB VIII entsprechend, umfasst die Kindertagespflege die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Der Förderauftrag ist für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen gleichgesetzt (§ 22 SGB VIII). Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird als Zwischenform der klassischen Kindertagespflege im eigenen Haushalt und der institutionellen Kindertageseinrichtungen betrachtet. Diese Betreuungsform verbindet die von Eltern geschätzten Qualitätsmerkmale und Individualität der Kindertagespflege mit der Verlässlichkeit einer institutionellen Betreuung – sofern eine Vertretung in das Konzept eingebunden ist.

3.) Überprüfung der persönlichen Eignung von Kindertagespflegepersonen - Antragsverfahren zur Pflegeerlaubnis (PE) in anderen geeigneten Räumen

-Begleitung durch den Fachdienst Kindertagespflege während des Aufbauprozesses-

Pflegeerlaubnis § 43 SGB VIII (5 Jahre gültig)

Geeignetes Personenprofil:

Persönlichkeit (Eignung), Sachkompetenz,
Kooperationsfähigkeit, geeignete Räumlichkeiten,
Qualifizierung

Projektaufbau (Räume, siehe Kap. 4.) +5.) und Teambildung

**Fachdienst Kindertagespflege/ Baurechtsbehörde
Brandschutz/ Arbeitsschutz/ Gesundheitsbehörde/
Verbraucherschutz**

Fortbildungen: 20 UE jährlich; verpflichtend nach Abschluss der Qualifizierung

Qualifizierung

Absolvieren von mindestens 50 UE nach dem Qualifizierungskonzept für die Kindertagespflege in Baden-Württemberg auf der Grundlage des Qualifizierungshandbuchs (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI), insgesamt 300 UE. Falls erforderlich, sind die restlichen 250 Kurseinheiten tätigkeitsbegleitend zu absolvieren.

Einholen von **Ärztlichen Bescheinigungen für die Tagespflegekinder** verpflichtend

Betreuungsverträge mit den Eltern verpflichtend

Urlaubs- und Krankheitsvertretung organisieren

Schriftliche Konzeption / Businessplan

Hospitation

in Kindertagespflegeprojekt oder Kita

Erste-Hilfe-Kurs am Kind (Grundkurs mind. 8 UE)

Kombi-Schulung Lebensmittelhygiene

Deutschkenntnisse Niveau B2

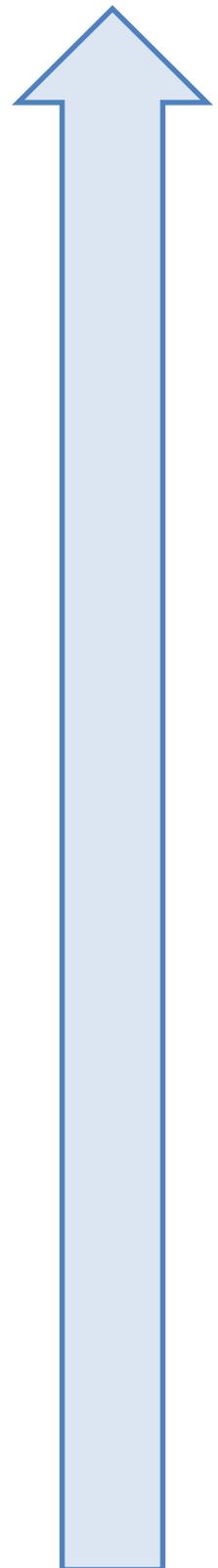
Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kommune

Ärztliche Bescheinigung

Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis

Antrag auf Pflegeerlaubnis

Erstkontakt mit Fachdienst Kindertagespflege - Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen



4.) Geeignete Räumlichkeiten

Für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in Baden-Württemberg gibt es eine gemeinsame Empfehlung des Kultusministeriums, der Kommunalen Landesverbände, des Kommunalverbands für Jugend und Soziales und weiterer Verbände vom 13.12.2013. Entscheidend für die Geeignetheit der Räume ist, dass die Kinder genügend Raum zum Spielen und zum Bewegen haben. Dies wird vor Ort mit einer Erstbegehung durch den Fachdienst Kindertagespflege beurteilt. Falls möglich, wird der Besuch von einem Mitarbeiter der zuständigen Brandschutzbehörde begleitet, um diesbezüglich die Geeignetheit der Räume einzuschätzen.

- ✓ Ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten
- ✓ Anregungsreiche Gestaltung
- ✓ Geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- ✓ Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur soll gegeben sein
- ✓ Unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- ✓ Eine sichere und kindgerechte Ausstattung
- ✓ Je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder ausreichend Schlafmöglichkeiten (Kinder- und/oder Reisebett)

Das bedeutet:

- ✓ Getrennter Spiel- und Ruheraum
- ✓ Hygienisch einwandfreie Funktionsküche (siehe Richtlinien Gesundheitsbehörde und Verbraucherschutz, z.B. zweites Handwaschbecken in der Küche)
- ✓ Essbereich mit Bestuhlung für Kinder
- ✓ Kindersicherer Garten als Außenspielbereich oder gut erreichbarer öffentlicher Spielplatz
- ✓ Je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder Lernmöglichkeit (Hausaufgaben) für Schulkinder
- ✓ Freundliche Atmosphäre, Tageslichtbeleuchtung, gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten (v.a. im Schlafbereich)
- ✓ Sanitäre Anlagen: Töpfchen, Toilette mit kindgerechter Aufstiegsmöglichkeit und Kindersitz, Waschbecken mit Hocker, Wickelbereich, evtl. Duschköglichkeit
- ✓ Räumlichkeiten vorzugsweise im Erdgeschoss, höchstens 1. Stock (Brandschutz)
- ✓ Zweiter Rettungsweg
- ✓ Feuerlöscher und funkvernetzte Rauchmelder
- ✓ Flucht- und Rettungswegebeleuchtung
- ✓ Schreibtischecke, Gewährleistung telefonischer Erreichbarkeit, Notrufnummern
- ✓ Falls möglich: Abstellraum

Eine gemeinsame Nutzung von Räumen mit anderen Trägern ist nicht vorgesehen. Es sei denn, die Räume werden zu unterschiedlichen Zeiten genutzt. Lediglich die gleichzeitig gemeinsame Nutzung von sanitären Anlagen, in Kooperation mit einer Kindertageseinrichtung, ist in Baden-Württemberg möglich.

5.) Überprüfung der Geeignetheit der Räumlichkeiten

Neben der Überprüfung der Räumlichkeiten durch den **Fachdienst Kindertagespflege (Sicherheitscheckliste)**, müssen in anderen geeigneten Räumen folgende weitere Behörden miteinbezogen werden:

Baurechtsbehörde

Die Kontaktaufnahme zur zuständigen Baurechtsbehörde ist erforderlich. Es muss geklärt werden, ob es einer Nutzungsänderung gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung bedarf und ob grundsätzlich einer Genehmigung zugestimmt wird. Eine baurechtliche Nutzungsänderung wird benötigt, wenn die Räume bislang z.B. als Wohnung, Büro oder Laden genutzt wurden. Für die Baurechtsbehörde stellt die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen eine gewerbliche Nutzung dar. Die Nutzungsänderung ist nicht in allen Teilen der Kommune erlaubt. Von daher sollte dieser Antrag frühzeitig gestellt werden. Die Verfahrensdauer muss bei der Planung des Projekts berücksichtigt werden. Ab Vollständigkeit des Bauantrags kann die Verfahrensdauer bis zu 3 Monaten dauern (inkl. 4 Wochen Nachbaranhörung). Der Antrag ist gebührenpflichtig und muss u.U. durch einen Entwurfsverfasser (z.B. Architekt oder Bauingenieur) gestellt werden.

Brandschutz

Es muss überprüft werden, wer für brandschutzrechtliche und feuerpolizeiliche Angelegenheiten zuständig ist. Im Landkreis Calw übernehmen manche Baurechtsbehörden diesen Teil. In manchen Kommunen ist der Brandschutz, gesondert von der Baurechtsbehörde, am Verfahren zu beteiligen. Ob dann eine zusätzliche Ortsbegehung stattfindet, muss im Einzelfall besprochen werden. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit dem Fachdienst Kindertagespflege.

Gesundheitsbehörde und Verbraucherschutz

Die Kindertagespflegepersonen in Kindertagespflegeprojekten gelten als Lebensmittelunternehmer und sind registrierpflichtig. Im Landkreis Calw absolvieren Kindertagespflegepersonen verpflichtend eine Kombi-Schulung (Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz, Ifs § 43 mit Hygiene-Schulung nach Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Art. 4 Abs.2 und nach §4 Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)). Eine Folgebelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz und nach der Lebensmittelhygieneverordnung ist jährlich notwendig. Diese Belehrung kann als Selbstbelehrung erfolgen und wird von der Kindertagespflegeperson formlos dokumentiert.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (Abt. 42, Landratsamt Calw) und die Abteilung Verbraucherschutz (Abt. 21, Landratsamt Calw) behalten es sich vor, eine Überprüfung der Räume vor Ort durchzuführen.

Arbeitsschutz

In manchen Fällen macht der Arbeitsschutz eine Besichtigung vor Ort. Hierbei werden die Sicherheitsanforderungen für angestellte Arbeitnehmer überprüft.

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)

Die Unfallkasse verzichtet auf eine Besichtigung vor Ort. Sie geht davon aus, dass die Broschüre „Kinder sicher betreuen-Informationen für Tagesmütter und Tagesväter“ (www.uk-bw.de/fileadmin/Altbestand/pdf/Kinder_sicher_betreuen.pdf) ausreichend informiert und berät. Bei eventuell auftretenden Problemen oder Unsicherheiten nehmen Kindertagespflegepersonen direkt Kontakt mit der UKBW auf.

6.) Steuerrechtliche Fragen

Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbständig tätig. Steuerabgaben und Sozialversicherungsbeiträge regeln sie eigenverantwortlich. Eine anteilige Erstattung der Beiträge durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist möglich. Zur Klärung der individuellen Situation wird eine steuerrechtliche Beratung im Vorfeld empfohlen.

Kindertagespflegepersonen, die Elterngeld oder Arbeitslosengeld II beziehen, sollten sich vor der Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg oder der Agentur für Arbeit, Jobcenter, erkundigen, ob der Verdienst aus der Kindertagespflege von der Berechnungsgrundlage des Elterngeldes oder Arbeitslosengeldes abgezogen wird.

Wenn Kindertagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen betreuen, sollten sie überprüfen und abwägen, ob der Nachweis der tatsächlichen Betriebskosten (per Einzelnachweis, -belege) oder die Verwendung der Betriebskostenpauschale vorteilhafter ist. Findet das Projekt in kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen (z.B. durch die Kommune) statt, kann der Abzug der Betriebskostenpauschale nicht angewandt werden. In diesem Fall ist immer ein Einzelnachweis der tatsächlich anfallenden Betriebskosten/Aufwendungen notwendig.

7.) Versicherungsrechtliche Fragen

In anderen geeigneten Räumen gelten folgende Regelungen und Empfehlungen:

- ✓ Unfallversicherungsschutz für Kindertagespflegepersonen bei der BGW
- ✓ Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Tageskinder bei der Unfallkasse BW (durch Pflegeerlaubnis)
- ✓ Eine Berufshaftpflichtversicherung ist in manchen privaten Haftpflichtversicherungen miteingeschlossen. Dies muss für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson individuell überprüft werden.
- ✓ Pauschalisierte Haftpflichtversicherung des Landratsamtes Calw (nachrangige Versicherung)
- ✓ Gebäudesicherheit (Hausratversicherung etc.). Evtl. sind der Eigentümer oder Vermieter zuständig, siehe auch Mietvertrag.
- ✓ Bei Kooperationen mit Kommunen oder anderen Trägern (z.B. zur Verfügung stellen von unentgeltlichen Räumen) wird zum Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags geraten (z.B. Haftung für Schäden des Mobiliars, Zuständigkeit Renovierungen, Winterdienst etc.).
- ✓ Der Landesverband Kindertagespflege empfiehlt den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung.

8.) Finanzielle Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Calw ab 01.01.23 (Betrag Kinder über 3 Jahren ab 01.05.23)

8.1. Die laufende Geldleistung (§ 23 SGB VIII) -öffentliche Förderung- Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH), Landratsamt Calw

	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahren
Sachkosten	2,00 €	2,00 €
Förderungsleistung	5,50 €	5,00 €
Laufende Geldleistung für eine Betreuungsstunde	7,50 €	7,00 €

Auszüge aus dem Merkblatt der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zum Antrag auf Förderung in Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

„Welche Voraussetzungen müssen Eltern/Elternteil und Kind erfüllen?“

Kinder unter einem Jahr sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erhalten. Es erfolgt eine Überprüfung des Bedarfs.

Kinder, die ein oder zwei Jahre alt sind haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (Rechtsanspruch). Der Rechtsanspruch beinhaltet einen möglichen wöchentlichen Betreuungsumfang zwischen 5,00 und 20,00 Stunden. Wird darüber hinaus Kindertagespflege benötigt, so gelten dieselben Kriterien wie bei Kindern unter einem Jahr. Eine entsprechende Bedarfsprüfung findet statt.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben ergänzend einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Schule nicht ausreicht oder ein individuell besonderer Bedarf vorhanden ist. Es gelten dieselben Kriterien wie bei Kindern unter einem Jahr. Eine entsprechende Bedarfsprüfung findet statt.

Welche Voraussetzungen muss die Tagespflegeperson erfüllen?

Allgemeine Voraussetzung für die Bewilligung von Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege durch das Jugendamt Calw ist die Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Kindertagespflegeperson muss über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen.

Wie setzt sich die laufende Geldleistung zusammen?

Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand und einen angemessenen Beitrag zur Förderungsleistung. Die laufende Geldleistung ist abhängig vom Alter des zu betreuenden Kindes. Derzeit können für Kinder unter drei Jahren maximal 7,50 € pro Stunde und für Kinder über drei Jahre maximal 7,00 €

pro Stunde berücksichtigt werden. Die laufende Geldleistung wird in der Regel als Pauschale für 12 Monate pro Jahr in gleicher Höhe ausgezahlt, sofern keine Änderungen gemeldet werden.

Wie wird die durchschnittliche monatliche Betreuungszeit ermittelt?

Um den durchschnittlichen monatlichen Betreuungsbedarf zu ermitteln, werden genaue Angaben über den Betreuungsbedarf im Antrag und in der ergänzenden Erklärung benötigt. Anhand dieser Angaben wird dann der individuelle durchschnittliche monatliche Betreuungsbedarf ermittelt (notwendige wöchentliche Stundenzahl x 4,0 Wochen). Eine Übernachtbetreuung wird zwischen 22 und 6 Uhr mit 50 % berücksichtigt. Alle Ausfallzeiten des Kindes, z.B. durch Krankheit oder Urlaub, werden mit der Pauschale in vollem Umfang übernommen. Eine Änderung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson und eine Änderung des Kostenbeitrages der Eltern erfolgt, wenn durch die Änderung, die tatsächlichen Betreuungszeiten von den bewilligten Zeiten dauerhaft abweichen. Dauerhaft in diesem Sinne sind Abweichungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

Wie ist die Vertretung geregelt?

Es wird von betreuungsfreien Zeiten von 6 Wochen pro Jahr ausgegangen. Darüber hinaus gehende Zeiten, in denen aufgrund Urlaubs, Krankheit o.ä. nicht betreut wird, werden nicht vergütet. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet der wirtschaftlichen Jugendhilfe betreuungsfreie Zeiten über 6 Wochen pro Jahr zu melden. Bei unabweisbarem Betreuungsbedarf aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern, kann eine Vertretungskindertagespflegeperson gezahlt werden. Die Vertretung erhält die bewilligte Pauschale anteilig für den Vertretungszeitraum. Von der Kindertagespflegeperson wird eine Mitteilung über den Zeitraum des Ausfalls benötigt. Darüber hinaus müssen auch die Eltern eine benötigte Vertretung formlos schriftlich, unter Angabe des Vertretungszeitraums und der Vertretungstagespflegeperson, beantragen.

Gibt es Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen?

Zusätzlich zur laufenden Geldleistung können die selbständigen Kindertagespflegepersonen (inkl. selbständige Vertretungstagespflegepersonen) auf Antrag die Erstattung für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung für angemessene Alterssicherung und die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erhalten. Über die individuell möglichen Tarife informiert der entsprechende Versicherungsträger. Bezuschusst werden nur die Beiträge, die sich aus den Einkünften aus der öffentlich-rechtlich geförderten Kindertagespflege ergeben. Bei der Vertretungskindertagespflegeperson wird die Erstattung unabhängig von einem eigenen Kindertagespflegekind gewährt. Der Zuschuss wird aber nur für Zeiten bewilligt, in denen Kinder betreut werden für die öffentliche Förderung bezogen wird. Bei angestellten Vertretungskindertagespflegepersonen kann der Arbeitgeber (Kernteam) die Erstattung der Arbeitgeberbeiträge der oben aufgeführten Versicherungen beantragen.

Was ist bei der Eingewöhnungszeit zu beachten?

Die Hälfte der späteren monatlichen durchschnittlichen Betreuungszeit, max. 60 Stunden, kann als Eingewöhnungszeit gezahlt werden, sofern ein voller Monat eingewöhnt wird. Berücksichtigungsfähig sind Zeiten max. ab einem Monat vor dem

regulären Betreuungsbeginn. Die Eingewöhnung wird pauschal vergütet. Beträgt die Eingewöhnungszeit keinen Monat, wird die Eingewöhnungspauschale wochenweise gekürzt.

Wer erhält die laufende Geldleistung?

Die laufende Geldleistung wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Welche Kosten kommen auf die Eltern/Elternteile zu?

Die Eltern/Elternteile haben sich gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Kindertagespflege zu beteiligen. Der Kostenbeitrag wird unabhängig vom Einkommen festgesetzt. Der monatliche Kostenbeitrag wird durch Multiplikation der bewilligten monatlichen Betreuungszeit mit dem Kostenbeitragsatz (analog zur gewährten laufenden Geldleistung) ermittelt. Der Kostenbeitrag reduziert sich nach Anzahl der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ab 01.09.2021 wie folgt:

Kostenbeitrag 1 Kind in der Familie	100 %	2,23 € je Betreuungsstunde
Kostenbeitrag 2 Kinder in der Familie	77 %	1,72 € je Betreuungsstunde
Kostenbeitrag 3 Kinder in der Familie	51 %	1,14 € je Betreuungsstunde
Kostenbeitrag 4 Kinder und mehr	17 %	0,38 € je Betreuungsstunde

Für die Eingewöhnungszeit wird ein Kostenbeitrag erhoben. Bei zusätzlicher Ferienbetreuung ist von den Eltern zum regulären Kostenbeitrag je zusätzlicher Stunde der Kostenbeitrag zu zahlen. Bezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII, Kinderzuschlag oder Wohngeld werden von den Kostenbeitragszahlungen befreit. Die entsprechenden Bescheide sind vorzulegen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Der Antrag auf Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege ist beim Jugendamt Calw, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw zu stellen. Der Antrag ist von allen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Die Bewilligung von Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege ist erst ab dem Monat möglich, in dem die Antragsstellung erfolgt. Spätestens einen Monat vor Bewilligungsende ist ggf. ein Folgeantrag zu stellen. Das Kostenrisiko tragen die Eltern bis eine Kostenzusage (Jugendhilfebescheid) des Landratsamtes Calw vorliegt.“

Ansprechpartner für Fragen zur finanziellen Förderung und für Fragen zur Sozialversicherung: Landratsamt Calw - Wirtschaftliche Jugendhilfe

Abrechnungen/Bewilligungen:

Sophie Dürr (A - E, G), 0705/160-101 Sophie.Duerr@kreis-calw.de

Katja Vette (F, L – S), 07051/160-382 Katja.Vette@kreis-calw.de

Nina Ohngemach (H – K), 07051/160-220 Nina.Ohngemach@kreis-calw.de

Nadine Zinser (T – Z), 07051/160-130 Nadine.Zinser@kreis-calw.de

Zuschüsse zur Sozialversicherung:

Sophie Dürr (A – K)

Katja Vette (L – K)

8.2 Das Landkreisfinanzierungsmodell im Landkreis Calw

Das Angebot an Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege soll weiter ausgebaut werden. Der Landkreis Calw fördert deshalb mit Mitteln aus dem Finanzausgleich selbständige Kindertagespflegepersonen, die im Landkreis Kindertagesbetreuung anbieten.

Die Kommunen des Kreises schließen sich dieser Förderung an und ergänzen die Förderbeträge des Landkreises in gleicher Höhe. Das Förderprogramm gibt es seit 1. Januar 2012. Seit 01. Januar 2023 gilt eine neue evaluierte Fassung. Die Teilnahme an dem Programm ist für die Kindertagespflegepersonen freiwillig und kann pro Kalenderjahr neu entschieden werden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Fördervoraussetzungen für die Kindertagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen sind neben dem Vorliegen einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, die selbständige Ausübung der Tätigkeit und die direkte Betreuung der Kinder in Kindertagespflege.

Des Weiteren wird für die Abrechnung der Zusatzgelder des Landkreisfinanzierungsmodells eine Mindestöffnungszeit mit Betreuungsbereitschaft vorausgesetzt. Dies sind bei einem Projekt mit zwei oder mehr Kindertagespflegepersonen 30 Stunden pro Woche und bei einem Projekt mit einer Kindertagespflegeperson 25 Stunden Mindestöffnungszeit mit Betreuungsbereitschaft pro Woche.

Durch den Fachdienst Kindertagespflege wird den Kommunen regelmäßig eine aktuelle Liste der Kindertagespflegepersonen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, zur Verfügung gestellt. Veränderungen werden den Kommunen ebenfalls mitgeteilt. Es werden regelmäßig Stichproben durchgeführt.

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen, die für alle Kindertagespflegeperson gelten, auch für diejenigen, die in anderen geeigneten Räumen betreuen, stehen im Leitfaden des Landkreisfinanzierungsmodells auf den Seiten 1 bis 3.

Auszug aus den Seiten 5 und 6 des Leitfadens „Landkreisfinanzierungsmodell im Landkreis Calw, Leitfaden, 6. Modellphase ab 01.01.2023:

„Bei „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ betreuen in der Regel zwei selbstständig tätige KТПP in externen Räumen bis zu neun Kinder gleichzeitig. Es sind jedoch auch andere Betreuungskonstellationen möglich.

Voraussetzungen für die Gewährung von Förderleistungen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sind, neben den allgemeinen Förderbedingungen des LКFM, die Leitlinien des Landkreises Calw für „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“.

Die nachfolgenden Förderleistungen gelten nur für KТПP, die in diesem Modell eigene Tagespflegekinder, die ihnen vertraglich zugeordnet sind, betreuen.

1. Grundpauschale:

- In der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen erhalten maximal zwei selbstständig tätige KТПP jeweils eine monatliche Grundpauschale von 500,00 €.
- Zusätzlich kann eine Pauschale von 300,00 € monatlich für die Vertretung beantragt werden. Das bedeutet eine maximale Förderung von 1300,00 € monatlich für ein Kindertagespflegeprojekt.
- Sind weniger als zwei KТПP tätig, so verringert sich der Maximalbetrag um die entsprechende Pauschale.
- Besteht ein Team aus mehr als zwei KТПP, die jeweils eigene (vertraglich zugeordnete), Tagespflegekinder betreuen, können maximal 1300,00 € abgerechnet werden. Eine gegenseitige Vertretung ist zu gewährleisten.

Beispiel:

3 KТПP (gegenseitige Vertretung)	1300,00 €
2 KТПP mit Vertretung	1300,00 €
2 KТПP ohne Vertretung	1000,00 €
1 KТПP mit Vertretung	800,00 €
1 KТПP ohne Vertretung	500,00 €

- Betreuen KТПP (außerhalb der Betreuungszeiten der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen) darüber hinaus in ihrem eigenen Haushalt, so können sie nur für Kinder, die ausschließlich im eigenen Haushalt betreut werden, zusätzlich die monatliche Grundpauschale bei ihrer Wohnortkommune beantragen.

2. Wochenendpauschale:

KТПP, die mindestens 5 Stunden im Monat samstags oder sonntags betreuen, erhalten eine Wochenendpauschale von 20,00 € monatlich je betreutem Kind.

3. Randzeitenpauschale:

KТПP, die vor 7 Uhr und/oder nach 18 Uhr betreuen, erhalten eine Randzeitenpauschale von 30,00 € monatlich je betreutem Kind.

4. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden:

Für Kinder unter drei Jahren werden zusätzlich die geleisteten Betreuungsstunden gefördert. Staffelung nach Betreuungsstunden:

Bei einer mtl. Betreuung gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt je geleisteter Betreuungsstunde	
bis 64,5 Stunden	1,00 €
über 64,5 Stunden bis 129 Stunden	1,20 €
über 129 Stunden	1,50 €

Die Förderung wird jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern. Siehe „Besonderheiten des Fördermodells, Punkt 3“. Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

Supervision für KTPP in anderen geeigneten Räumen:

Die Herausforderungen der KTPP sind groß. Neben der verantwortungsvollen Betreuung von bis zu neun Kindern gleichzeitig, gilt es Aufgabenfelder wie z.B. Elternarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit und die berufliche Selbstständigkeit zu bewältigen. Entscheidend für ein erfolgreiches Arbeiten ist ein gut kooperierendes Team, das in manchen Tagespflegeprojekten aus bis zu vier KTPP besteht.

Das LKFM unterstützt die Inanspruchnahme von Supervision. KTPP können, gegen Nachweis einer Quittung, 80 % des Rechnungsbetrages der Supervisionskosten erstattet bekommen. Maximal können jährlich sechs Supervisionseinheiten über 1,5 Std geltend gemacht werden. Die Höhe des Honorars wird höchstens bis zu 120,00 € pro Stunde erstattet.“

Auszahlung

Die Pauschalen und die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden werden bei der Betreuungskommune beantragt. Für die Erstattung der Supervisionsleistungen ist das Landratsamt Calw, Wirtschaftliche Jugendhilfe, zuständig.

Die Erläuterungen zur Auszahlung für die Kindertagespflegepersonen und die Kommunen sind auf den Seiten 7-9 des Leitfadens Landkreisfinanzierungsmodell ab 01.01.2023 zu finden.

Die finanzielle Unterstützung von Supervisionsausgaben trägt der Tatsache Rechnung, dass die Herausforderungen der Kindertagespflegepersonen in diesen Zusammenschlüssen besonders hoch sind. Erfahrungen zeigen, dass die regelmäßige Reflexion des eigenen Handelns gut funktionierende Strukturen stabilisiert, vorhandene Problematiken deutlich macht und Lösungswege aufzeigt. Die Außenperspektive des Supervisors mit Hilfe verschiedener Methoden ermöglicht dies und ist bewährte Praxis in der Sozialpädagogik.

Interkommunaler Ausgleich bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Auf Anregung des Arbeitskreises Kindertagespflege ist seit 2019 der interkommunale Ausgleich auch bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen vollumfänglich möglich (Grundpauschale und Förderung der Betreuungsstunden).

Für die Ermittlung der Erstattungshöhe wird folgende Vorgehensweise empfohlen: Teilung des Gesamtbetrags der Pauschalen durch die Zahl der Obergrenze der möglichen angemeldeten Kinder im jeweiligen Modell.

3 KTPP (gegenseitige Vertretung): 1300,00 € ÷ 15	86,66 €
2 KTPP mit Vertretung: 1300,00 € ÷ 15	86,66 €
2 KTPP ohne Vertretung: 1000,00 ÷ 15	66,66 €
1 KTPP mit Vertretung: 800,00 € ÷ 10	80,00 €
1 KTPP ohne Vertretung: 500,00 € ÷ 10	50,00 €

Die Betreuungskommune kann sich ihren Förderanteil und somit den hälftigen Betrag der Gesamtförderung von der Wohnortkommune des Kindes interkommunal ausgleichen lassen.

9.) Sonstige finanzielle Fördermöglichkeiten in der Kindertagespflege

Ziel der Förderung in der Kindertagespflege ist die landesweite Stärkung der Strukturen mit dem Ziel des qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbaus von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, insbesondere für Kleinkinder. Zielsetzung ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Bisher legten die Regierungspräsidien in regelmäßigen Abständen in Baden-Württemberg neue Programme zur Förderung auf. Es empfiehlt sich deshalb für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Calw auf die Homepage des zuständigen Regierungspräsidiums Karlsruhe zu schauen und nach entsprechenden Förderprogrammen zu suchen.

Die Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Kindertagespflege geben ebenfalls gerne Auskunft zur Vorgehensweise, zum aktuellen Stand der Förderprogramme und den Fördervoraussetzungen.

10.) Sprachförderung in der Kindertagespflege

Seit dem 01. August 2019 ist die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung der Gesamtkonzeption **K**ompetenzen verläss**l**ich voran**b**ringen (VwV Kolibri) in Kraft getreten. Ziel dieses Programms ist es, über die ganzheitlich orientierte Sprachbildung im Rahmen des Betreuungsalltags hinaus, eine zusätzliche Sprachförderung anzubieten. Durch sprachanregende Maßnahmen soll die sprachliche Kompetenz so verbessert werden, dass anschließend in der Schule, eine erfolgreiche Bildungsteilhabe ermöglicht wird.

Die Sprachfördermaßnahme „ISF+“ kann unter bestimmten Bedingungen in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Hierbei ist es möglich, über die Landeskreditbank Baden- Württemberg (L-Bank) einen Zuschuss als Festbetrag für Fördergruppen im Rahmen von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen zu erhalten. Der Ansprechpartner für erste Informationen zu diesem Programm ist der Fachdienst Kindertagespflege des Landkreises Calw (Fachberatung für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen).

Landkreisfinanzierungsmodell Landkreis Calw - Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

	Leistung durch den Landkreis Gesamtbetrag für LK-fremde TPK	Leistung durch die Kommune	Gesamtbetrag der Förderung																		
Monatliche Grundpauschale (unabhängig vom Alter des Kindes)	250,00 € je KTPP 150,00 € für Vertretungs-KTPP (max. 650,00 €)	250,00 € je KTPP 150,00 € für Vertretungs-KTPP (max. 650,00 €)	500,00 € je KTPP 300,00 € für Vertretungs-KTPP (max. 1300,00 €)																		
Monatliche Wochenendpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes)	10,00 € je betreutem Kind	10,00 € je betreutem Kind	20,00 € je betreutem Kind																		
Monatliche Randzeitenpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes, Betreuung vor 7:00 Uhr und/oder nach 18:00 Uhr)	15,00 € je betreutem Kind	15,00 € je betreutem Kind	30,00 € je betreutem Kind																		
Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden (nur für Kinder unter 3 Jahren)	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">bis 64,5</td> <td style="width: 33%;">0,50 €/h</td> </tr> <tr> <td>über 64,5 bis 129</td> <td>0,60 €/h</td> </tr> <tr> <td>über 129 Monatsstunden</td> <td>0,75 €/h</td> </tr> </table>	bis 64,5	0,50 €/h	über 64,5 bis 129	0,60 €/h	über 129 Monatsstunden	0,75 €/h	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">bis 64,5</td> <td style="width: 33%;">0,50 €/h</td> </tr> <tr> <td>über 64,5 bis 129</td> <td>0,60 €/h</td> </tr> <tr> <td>über 129 Monatsstunden</td> <td>0,75 €/h</td> </tr> </table>	bis 64,5	0,50 €/h	über 64,5 bis 129	0,60 €/h	über 129 Monatsstunden	0,75 €/h	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">bis 64,5</td> <td style="width: 33%;">1,00 €/h</td> </tr> <tr> <td>über 64,5 bis 129</td> <td>1,20 €/h</td> </tr> <tr> <td>über 129 Monatsstunden</td> <td>1,50 €/h</td> </tr> </table>	bis 64,5	1,00 €/h	über 64,5 bis 129	1,20 €/h	über 129 Monatsstunden	1,50 €/h
bis 64,5	0,50 €/h																				
über 64,5 bis 129	0,60 €/h																				
über 129 Monatsstunden	0,75 €/h																				
bis 64,5	0,50 €/h																				
über 64,5 bis 129	0,60 €/h																				
über 129 Monatsstunden	0,75 €/h																				
bis 64,5	1,00 €/h																				
über 64,5 bis 129	1,20 €/h																				
über 129 Monatsstunden	1,50 €/h																				
Supervision	Kostenerstattung bis zu 80% des Rechnungsbetrages, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährlich; Honorar bis zu 120,00 €/h		Kostenerstattung bis zu 80% des Rechnungsbetrages, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährlich; Honorar bis zu 120,00€/h																		

Kindertagespflege im Landkreis Calw

Persönlich und professionell: „Das Beste was uns passieren konnte!“
Wer wünscht sich das nicht? Beruhigt arbeiten gehen zu können, denn die eigenen Kinder sind gut versorgt und freuen sich auf das Zusammensein mit anderen Kindern in der Kindertagespflegestelle.



Die Kindertagespflege

- ist ein qualitativ hochwertiges, flexibles und verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder von 0 bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- bietet eine individuelle und familiennahe Betreuung
- stellt für die 0-3-jährige Kinder eine anspruchsvolle und gleichwertige Alternative zur Kindertageseinrichtung dar
- ist für die Kindergarten- und Schulkinder als ergänzendes Angebot zur institutionellen Betreuung vorgesehen

Weitere Informationen zur Kindertagespflege im Landkreis Calw finden Sie auf unserer Homepage unter www.kreis-calw.de/kindertagespflege

Anlagen:

Raster/Erlaubnis zur Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (Pflegerlaubnis)

Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege

**Erlaubnis zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
gemäß § 43 SGB VIII**

.....
Name, Vorname Geb.-Datum Geburtsort

.....
Straße, Hausnummer PLZ Ort Staatsangehörigkeit

.....
Telefon E-Mail

**Frau/Herr.....ist als Kindertagespflegeperson im Kernteam/ als
Vertretung tätig.**

Anschrift der geeigneten Räume

.....
.....
.....
Straße, Hausnummer PLZ Ort

.....
.....
Telefon E-Mail

Sehr geehrte Frau/Herr,

auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

Wir erteilen Ihnen hiermit die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.
Die Erlaubnis zur Kindertagespflege steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorgaben.

Die oben genannte Kindertagespflegeperson ist nach § 43 Abs. 2 und 3 SGB VIII
geeignet und zur Betreuung von maximal 7 (bzw. bei entsprechendem Nachweis einer
pädagogischen Ausbildung 9) gleichzeitig anwesenden Kindern, insgesamt jedoch
höchstens 15 angemeldeten fremden Kinder befugt.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt mit Wirkung vom...und ist befristet bis...
(5 Jahre).

Die Pflegeerlaubnis ist mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

Beispiel:

- Absolvieren der Qualifizierung innerhalb von 3,0 Jahren insgesamt

Sollten die Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden, erlischt die Pflegeerlaubnis zum...(Datum).

Für die Betreuung gilt:

- In den Betreuungsverträgen mit den Eltern müssen alle Personen namentlich benannt sein, die eine Pflegeerlaubnis haben und die in den anderen geeigneten Räumen tätig sind.
- Die betreuten Kinder müssen jeweils einer der Kindertagespflegepersonen im Kernteam per Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten vertraglich zugeordnet und von dieser betreut werden. Eine regelmäßige, ausschließliche Betreuung durch die Vertretung ist nur im Ausnahmefall möglich.

Erläuterung:

1 Tagespflegeperson: Maximal 5 Kinder gleichzeitig, maximal 10 angemeldete Betreuungsverhältnisse insgesamt.

2 Tagespflegepersonen: Maximal 7 (bzw. 9) Kinder gleichzeitig anwesend, maximal 15 angemeldete Betreuungsverhältnisse insgesamt.

- ✓ Das bedeutet: Im Team können 7 (bzw. 9) Kinder gleichzeitig betreut werden - alleine höchstens 5 Kinder.

Frau/Herr ... verpflichtet sich,

- an den **praxisbegleitenden jährlichen Fortbildungsmaßnahmen** entsprechend des standardisierten Qualifizierungskonzepts für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg **(20 Unterrichtseinheiten)** in Form von Fortbildung/Praxisberatung teilzunehmen
- das Jugendamt (Fachdienst Kindertagespflege) über **Veränderungen der persönlichen Situation**, die Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis haben, zu informieren
- das **Jugendamt (Fachdienst Kindertagespflege) über wichtige Ereignisse** in Kenntnis zu setzen, wie z.B. Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, Unfälle während der Betreuungszeit hinzuweisen.
- die Belegung dem Fachdienst Kindertagespflege monatlich per Meldebogen (in der Regel elektronisch) mitzuteilen (Kernteam)
- die **Erlaubnis (im Original) an das Jugendamt (Fachdienst Kindertagespflege) zurückzugeben**, wenn

- die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht mehr ausgeübt wird
- sich die Grundlagen der Erlaubniserteilung ändern.

Diese Erlaubnis ist an die besichtigten Räume gebunden.

Diese Erlaubnis kann nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Kindertagespflege sind der Erlaubnis beigelegt (Anlage).

Vor Ablauf der Gültigkeit ist die Erlaubnis erneut zu beantragen.

Diese Erlaubnis wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen oder wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Begründung:

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist, dass die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Calw erhoben werden.

Soweit der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt werden soll, kann dies entweder durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokumentes in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (E-Mail: info@kreis-calw.de-mail.de) erfolgen oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 an info@kreis-calw.de oder an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Landratsamtes Calw.

Hinweis: Über eine gewöhnliche E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur kann kein wirksamer Rechtsbehelf erhoben werden. Hinweise und Hilfestellungen zur Einlegung elektronischer Rechtsbehelfe finden Sie unter <https://ejustice-bw.justiz-bw.de/> und <https://egvp.justiz.de/>.

Landratsamt Calw
 Fachdienst Kindertagespflege

.....
 Ort, Datum Unterschrift Dienstsiegel

Anlagen: Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege

Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege

1. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 22 Grundsätze der Förderung

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst:
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in andere Weise nachgewiesen haben.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

§ 104 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
 2. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Abs. 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
 3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
 4. entgegen § 97a Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Änderung ab 09. Juni 2021 durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG):

§ 2, Absatz 2, Satz 3.: Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in **Kindertagespflege** (§§ 22 bis 25)

§ 8a, Absatz 4, Satz 5: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, **ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen** und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22, Absatz 1: Grundsätze der Förderung

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. **Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen.**

§ 22a, Absatz 2: Förderung in Tageseinrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und **Kindertagespflegeperson[en]** zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

§ 23, Absatz 1: Förderung in Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten **Kindertagespflegeperson**, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die **Kindertagespflegeperson**.

Absatz 2: Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der **Kindertagespflegeperson** für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer **angemessenen** Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der **Kindertagespflegeperson** und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Kranken-** und Pflegeversicherung.

Absatz 2a): Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der **Kindertagespflegeperson** ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Absatz 3: Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen **Kindertagespflegepersonen** auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Absatz 4: Erziehungsberechtigte und **Kindertagespflegepersonen** haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer **Kindertagespflegeperson** ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von **Kindertagespflegepersonen** sollen beraten, unterstützt und gefördert werden

Fachdienst Kindertagespflege

Landratsamt Calw
Vogteistr. 42-46, 75365 Calw
07051/160-146
www.kreis-calw.de

Beratung Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen:

Ute Rentschler

0172 /2700801
Ute.Rentschler@kreis-calw.de

Nicole Walz

07051/160-372
Nicole.Walz@kreis-calw.de

Verwaltung Fachdienst Kindertagespflege

Anja Kaltenbach

07051/160-462
Anja.Kaltenbach@kreis-calw.de